tennisclub egenbüttel tce e.v.

Finanz- / Beitragsordnung

Die nachfolgend genannten Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jährlich zum 31.05. per SEPA-Lastschrift eingezogen. Lt. Vereinssatzung behält sich der TCE vor, bei hohen Investitionskosten den Einzug der Jahresbeiträge bereits zum 31.3. des Jahres durchzuführen

Bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres wird der volle Mitgliedbeitrag fällig. Vom 01. 07. – 31.08. 50% des Jahresbeitrags und bei Eintritt ab dem 01.09. wird 30% des Jahresbeitrags berechnet.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Kalenderjahresende.

Gastspieler zahlen gemäß Punkt 7 der Spiel- und Platzordnung auf den Außenplätzen € 10,00/Std.

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Erwachsenes Einzelmitglied (aktiv)	220,00 €
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft (aktiv)	320,00 €
Schüler, Studenten (1. Studium), Auszubildende (aktiv) ab dem 18. Lebensjahr	125,00 €
Fördernde Mitglieder, kein Kind ist aktives Mitglied (passiv)	80,00 €
Jugendliche bis 14 Jahre. mind. 1 Elternteil ist aktives Mitglied	beitragsfrei
Jugendliche 14 – 18 Jahre mind. 1 Elternteil ist aktives Mitglied	55,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre kein Elternteil ist aktives Mitglied	115,00 €
Bei mehr als 2 Jugendlichen 14 – 18 Jahre und/oder Schüler, Studenten (1. Studium), Auszubildende	135,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 aus der Kooperation „Schule“ ohne Eltern	95,00 €

Leihgebühr für Zugangs- Chipkarte 12,00€ zzgl. MwSt. – wird bei Austritt und Rückgabe erstattet

Arbeitseinsätze:

Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren ist verpflichtet, einmal pro Kalenderjahr einen Arbeitseinsatz für den Verein zu leisten. Eine Vertretung durch ein Familienmitglied über 16 Jahres ist möglich. Bei Ehepartnern/Lebensgemeinschaft ist es ausreichend, wenn ein Partner den Arbeitseinsatz leistet. Bei Eintritt ab den 01. Juli besteht die Pflicht zum Arbeitseinsatz erst im Folgejahr.

Wird der Arbeitseinsatz nicht geleistet, wird folgende Ausgleichszahlung berechnet:

- Erwachsene 50,00€
- Jugendliche (16-18 Jahre) 20,00€

Die Verrechnung der Ausgleichszahlung erfolgt im letzten Quartal des laufenden Jahres.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird die Ausgleichszahlung spätestens zum Jahresende fällig.

Aufwendungsersatz für die Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

Gemäß §13 der Satzung haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit nach Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen werden durch Vorlage eines überprüfbaren Belegs vergütet.
TCE Geschäftsjahr = Kalenderjahr. Kündigungsfrist: 3 Monate zum Jahresende.

Diese Finanz-/Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2026 ab dem Jahr 2027 in Kraft.